

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Freitag, den 06. Dezember 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Andreas Unterberger |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseider | 13. GR Bernhard Rosenberger |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. |
| 4. GR Anna Zallinger | 15. |
| 5. GR Anna Wimmer | 16. |
| 6. GR Marcel Weinberger | 17. |
| 7. GR Alois Brunner | 18. |
| 8. GR Walter Furthner | 19. |
| 9. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | |
| 10. GR Karin Eichinger | |
| 11. GV Michael Desch | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Christopher Gruber	für	GR Johannes Schönbauer
ER Yvonne Heitzinger	für	GR Sascha Hübsch
ER Roswitha Krupa	für	GR Franz Schabetsberger
ER Baris Arslan	für	GR Elisabeth Jäger
ER Birgit Trinkfaß	für	GR Lukas Sumereeder

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer
 GR Johannes Schönbauer
 GR Sascha Hübsch
 GR Franz Schabetsberger
 GR Elisabeth Jäger
 GR Lukas Sumereeder

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **29.11.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.11.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- ER Baris Arslan

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- -

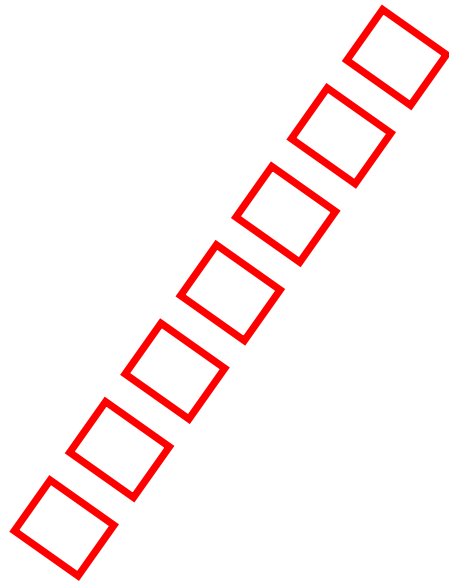
Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit – VA 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Änderung der Abfallordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Kenntnisnahme)
- TOP 7. Weiterbestellung der Leiterin des Gemeindeamts (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 – „Hubmann/Karl“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Änderung der Hundeabgabenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Auftragserteilung Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Baukoordination beim Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Massivbauweise des Projekts „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Änderung der Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 18. Allfälliges

TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

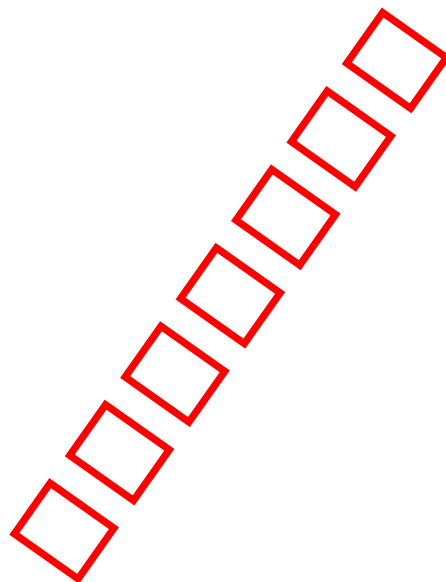


TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung am 18. November 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 18. November 2024 mit der Tagesordnung:

- Anpassung Schnupperticket
- Allfälliges




TOP 3. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit – VA 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:


Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Informationsveranstaltung HAF v. 15.01.2024:



Bereich 12

- Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Bereich 12) beschließen
 - Nachweis: GR-Protokoll
- Hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres beschließen
 - Nachweis: GR-Protokoll



2.3.12 Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülernausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

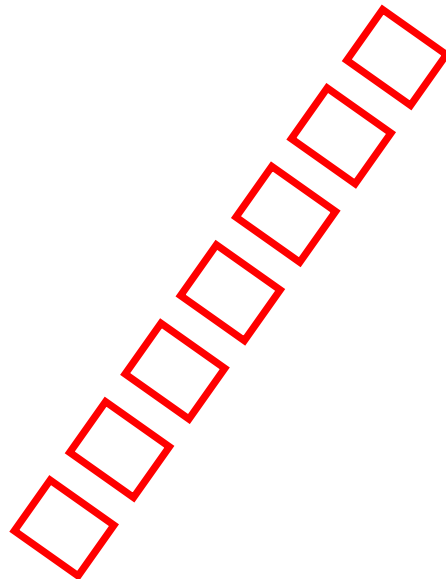
In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die hauswirtschaftliche Sperre bzw. die gegenseitige Deckungsfähigkeit für den Voranschlag 2025 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.




TOP 4. Änderung der Abfallordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Abfallordnung

 Krammel Sandra (Gemeinde Riedau)
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau); Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)
Cc: Zillner Doris (Gemeinde Zell an der Pram); Walter Köstlinger

Mi 25.09.2024 11:32

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Zur Info für euch.

Laut Bezirksabfallverband Schärding und Gemeinde Zell an der Pram, sollen wir die **Abfallordnung 2025** mit einem Punkt ergänzen.
Da nun vereinbart wurde, dass wir uns um die Adresse **Wildhag 3** (altes Lagerhaus Zeller Seite) kümmern werden, werden auch alle Gebühren über Riedau abgerechnet.
Die Gemeinde Zell an der Pram wird dieses ebenfalls in ihrer Abfallordnung einbringen, dass die Adresse Wildhag 3 von Riedau betreut wird.

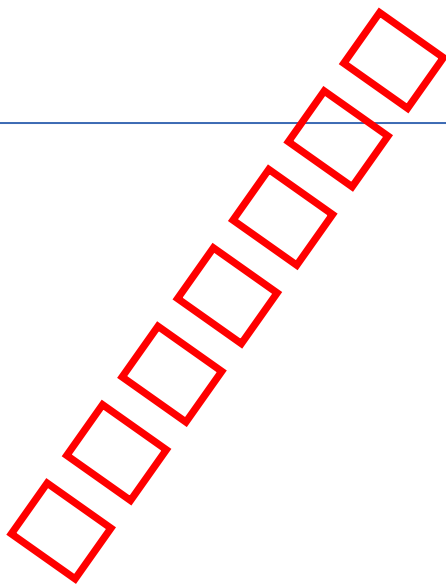
Im K5 wurde bereits für die Kunden Cevik GmbH und Autoplanet die entsprechenden Abgaben hinterlegt.
Cevik GmbH haben von uns die Wasseruhr (weiteres auch die Kanal- und Wassergrundgebühr) und neu jetzt auch eine Mülltonne (Gewerbe) + entsprechende Gewerbemüll Gebühr und eine Altpapiertonne.
Das gleiche gilt in Punkto Müll für die Fa. Autoplanet e.U. (Wasser und Kanal wird über Cevik GmbH abgerechnet, da die Firma Autoplanet dort untergemietet ist).

Das Gebäude gegenüber gehört der Fa. Grünberger Matthias GmbH. Diese haben ebenfalls eine Wasseruhr von uns eingebaut und zahlen die entsprechenden Gebühren. Müll haben sie keinen angemeldet.

Lg Sandra

Freundliche Grüße

Sandra Krammel
Steuerbuchhaltung





Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Öö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – Öö. AWG 2009 LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallschaltern gelagert werden können.
- 3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a. **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumchnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b. **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einzeln oder für geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belastungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die Sammlung der Hausabfälle umfasst zusätzlich die im Anhang Nr. 4 angeführten Liegenschaften der Gemeinde Zell an der Pram. Für die Grundstücke in diesem Sonderbereich gelten die Bestimmungen der Abfallordnung der Marktgemeinde Riedau.
- 2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit im folgenden ASZ des Bezirkes Schärding: Andorf, Engelhartzell, Esterlberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Traufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang Nr. 1 aufgezählten Liegenschaften.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altsortfallsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- 3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4) Grünabfälle sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

- 90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
- 800-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
- 1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindevamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592)

- 2) a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.
- 3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Kraftpapiersäcke für die Bioabfallsammlung werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos an die Liegenschaftseigentümer abgegeben.
- 4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie, für die sie berechtigt benutzenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner der Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nachfolgenden Grundsätzen mit Beschheid festzusetzen:

- 1) **HAUSABFÄLLE**
für jeden gemeldeten und vorliegenden Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne
- 2) **HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE**
 - a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)
 - b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. - auch Teilzeit -Beschäftigtenverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)

3) **BIOTONNENABFÄLLE** (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6

Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- 2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

- 3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.

- 4) Die Sammlung der hausartsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 2- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wöchentlicher Intervall angeboten

- 5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und hausartsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

§ 7

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat die Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 idGF. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden. Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Anlagen.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 9
Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 10
Gebühren und Beiträge**

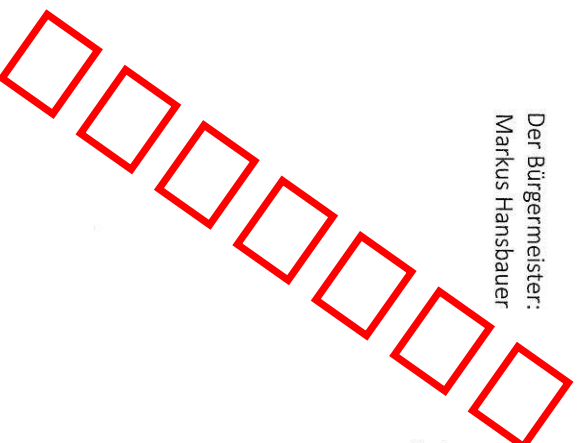
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idGF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

*Angeschlagen 09. Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025*



Anhang Nr. 1 zur Abfallordnung

- Fa. Leitz GmbH & Co KG., Leitzstraße 80, 4752 Riedau
- Fa. Unimarkt Handels GmbH & Co.KG., Am Dammbach 81, 4752 Riedau
- Fa. Billa AG, Pesslerstraße 1, 4752 Riedau

Anhang Nr. 3 zur Abfallordnung *Orte (Sonderbereich):

- Bayrisch-Habach 1-9
- Berg 1-4
- Habach 4
- Schwaben 1-25
- Stieredt 1-4
- Zellerstraße 40,41

Anhang Nr. 4 zur Abfallordnung

- Wildhag 3 (altes Lagerhaus) – 4755 Zell an der Pram
- Wildhag 7 – 4755 Zell an der Pram

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob es sich schon geklärt hat, wer Wildhag 7 bekommt.

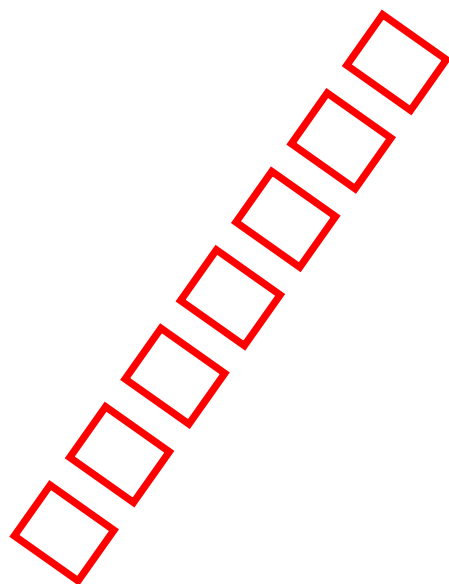
AL Petra Langmaier erläutert dazu, dass die Gemeinde Zell noch nicht genau weiß, wer Wildhag 3 bzw. Wildhag 7 bekommt. Die Baubewilligung wurde auf Wildhag 3 aufgestellt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 5. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.7 Bereich Sonstiges

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der

Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Öö. GHO ist nicht zulässig. Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 139. Vorstandssitzung vom 16. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf € 4,20 (€ 73)/Gesamteinwohner und € 219,08 (€ 89,77)/Tonne Restabfall beschlossen.

Der ABB Sperrabfall (in den vergangenen Jahren in gleicher Höhe wie der AWB) **wird in den AWB integriert** und nicht mehr extra vorgeschrieben.

Um **die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (A 37-Erweiterungen Raab, Schärding und Münzkirchen sowie BAV-Büro-Um/Neubau) mittelfristig finanzieren zu können**, wurde eine **Anhebung** empfohlen (der BAV Schärding rückt damit ins Mittelfeld der ÖÖ Verbände auf).

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung** (Fr 29. November 2024).

Die Verbrennungskosten für **Restabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € 190,00 (€ 183,00)/Tonne (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2024 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen, wurde unter TOP 8 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 3,1% beschlossen**.

I. Indexberechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2023	144,20	
Juni 2024	148,60	3,1%

II. Gebührenvergleich 2024 - 2025

Haushalt	2024		2025		Veränderung
	90l	90l Gebühr netto	90l Gebühr brutto	90l Gebühr netto	
Grundgebühr	70,10 €	72,27 €	79,50 €	2,17 €	
Mengengebühr	5,81 €	5,99 €	6,59 €	0,18 €	
6 wö Abfahren (8) Nettosumme	116,58 €	120,19 €	132,21 €	3,61 €	
6 wö Abfahren (9) Nettosumme	122,39 €	126,18 €	138,80 €	3,79 €	
3 wö Abfahren (17) Nettosumme	168,87 €	174,10 €	191,52 €	5,23 €	

Die Gemeinden sind angehalten nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-Vo“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgen acht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

In der Beilage übernehmen wir euch die Abfallgebührenordnung 2025 und die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ als Vorlage. Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!
Abfallvermeidende Grube,
Ihr Umweltproffteam vom BAV Scharding!

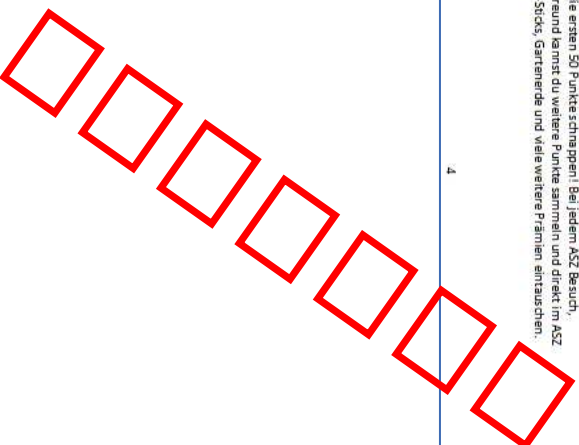
Walter Köstlinger
Geschäftsführer
Bezirksabfallverband Scharding
www.umweltproffs.at/scharding
Zu meinen Kontaktdaten ...



Neu im Bereich Scharding!
Bei jedem ASZ Beson Punkte sammeln und gegen Geschenke eintauschen, mit der ASZ Profi App.



Kostenlos, unverbindlich und sicher wird jetzt die Entscheidung in den Altsortfallsammelzentren beohnt. Einfach QR-Code scannen und beim Registrieren die ersten 50 Punkte schnappen! Bei jedem ASZ Besuch, für jede Bewertung oder für jeden empfohlenen Freund kannst du weitere Punkte sammeln und direkt im ASZ gegen Mehrwertfaktchen, „Jasenbretter“, USB-50cks, Gartengeräte und viele weitere Prämien eintauschen.





Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF und des 18. ÖG. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (ÖG. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:		
pro Haushalt	72,27 Euro	70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen hauswirtschaftliche Gewerabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	43,36 Euro	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	57,82 Euro	56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	371,01 Euro	359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	385,45 Euro	373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	530,01 Euro	514,07

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	5,99 Euro	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	8,00 Euro	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	47,67 Euro	46,24
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	49,53 Euro	48,04
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	65,90 Euro	63,92
f) pro 60-Liter Abfallsack	5,909 Euro	5,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	5,99 Euro	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	8,00 Euro	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	43,56 Euro	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	45,26 Euro	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	55,28 Euro	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack	5,909 Euro	5,73

3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack **3,655 Euro 3,55**

§ 3

Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenschnldt

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 1.5., 15.7. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

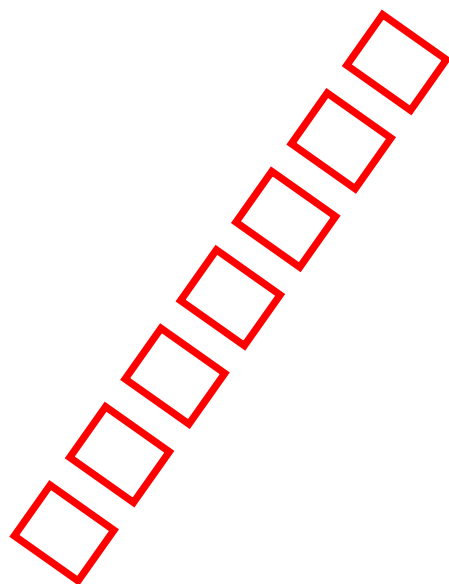
Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 6. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

Hinweise zur Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen 2025, BHSDGEM-2024-157933/6-HoM:

- **Kassenkredit im Voranschlagsprovisorium (§ 78 Oö. Gemeindeordnung 1990):**
Die Aufnahme eines Kassenkredits liegt in der Kompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (der Gemeinderat ist zu diesem Zeitpunkt nicht zuständig, vgl. auch VA Erlass 2025 Punkt 1.3.2). Zur möglichen Höhe ist festzuhalten, dass der Kassenkredit jedenfalls innerhalb der Grenzen des § 83 und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen ist¹.

¹ Die Höhe des Kassenkredits des Vorjahres ist kein Maßstab für den Kassenkredit während des Voranschlagsprovisoriums.

1.3.2. Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Dazu ist es erforderlich, im Rahmen einer fundierten Einschätzung / Berechnung die Höhe des allenfalls während des Voranschlagsprovisorium benötigten Rahmens für den Kassenkredit festzulegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Formulierung „innerhalb der Grenzen des § 83“ nicht auf eine bestimmte Höhe beziehen kann, da für das betreffende Haushaltsjahr die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann. Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit).

Da die genaue Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2025 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.300.000 Euro angenommen.

VA 2025 Stand 25.11.2024 – 5.242.000,00 x 33,33 % = 1.747.158,60 Euro

VA 2025 = 1.300.000,00 Euro f. Kassenkredit

Annahme für 01/2025 = 500.000 Euro

Die Vorgehensweise über die Aufnahme eines Kassenkredites bzw. die Beschlussfassung bis zur Fertigstellung des VA 2025 wurde von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

TOP 7. Weiterbestellung der Leiterin des Gemeindeamts (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Weiterbestellung der derzeitigen Amtsleiterin Petra Langmaier auf weitere fünf Jahre.

Aufgrund des GR Beschlusses vom 19. August 2021 wurde Frau Petra Langmaier befristet auf drei Jahre als Nachfolgerin von Fr. Katharina Gehmaier bzw. als Amtsleiterin bestellt. Dienstbeginn war der 01. April 2022, befristet auf drei Jahre.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ein absolutes Ja für die Weiterbestellung von Frau Petra Langmaier, weil er in den letzten drei Jahren gesehen hat, welche Qualitäten, Fähigkeiten und vor allem geistiges Know-how Frau Langmaier aufweist. Ich bekomme es auch mit, dass nicht nur Gemeinderäte nachfragen, sondern auch andere Amtsleiter, regelmäßig nachfragen. Petra weiß sehr viel und macht auch sehr viel, wir haben es ja bereits im Gemeindevorstand bereits des Öfteren diskutiert. Eine klare Ja-Empfehlung.

GV Reinhard Windhager sagt, wir haben es auch in der Fraktion besprochen und sprechen uns auch dafür aus. Wir hoffen auch, dass Petra Langmaier die nächsten Jahre zur Gänze ja ist.

ER Roswitha Krupa sagt, nichts Besseres kommt nicht nach. Das ist ein schönes Kompliment.

1.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass von seiner Seite genau dasselbe gilt. Er wäre trotzdem für eine geheime Abstimmung.

GV Michael Desch sagt, von seiner Seite auch, man arbeitet auch viel zusammen und man bekommt auch viel mit. Aber um eine alte Tradition zu bewahren, wäre er auch für eine geheime Abstimmung. Damals haben wir es auch so gemacht, damals unter Schabetsberger haben wir auch geheim abgestimmt, da war die ÖVP sehr stark dafür.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, warum es beim letzten Mal drei Jahre waren.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Ausschreibung damals so war.

AL Petra Langmaier sagt, dass die Ausschreibung damals auch auf fünf Jahre gemacht hätte werden können. Die Ausschreibung habe ich damals verfasst. Das erste Mal kann man auf drei Jahre machen bzw. hätte man auch fünf Jahre machen können.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahl der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

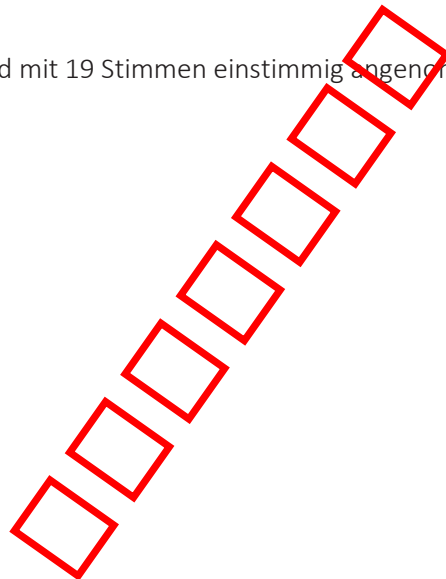
13 „JA“-Stimmen, 6 „Enthaltungen“ (2.Vizebgm. Franz Arthofer, GR Karin Eichinger, GR Bernhard Rosenberger, ER Christian Kalchgruber, ER Christopher Gruber, GV Michael Desch)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Weiterbestellung der derzeitigen Amtsleiterin Petra Langmaier auf weitere fünf Jahre zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 8. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Umweltausschuss: 10,00 Euro (bisher 9,00 Euro)

Freiwillige Ausgabe/HAF 11

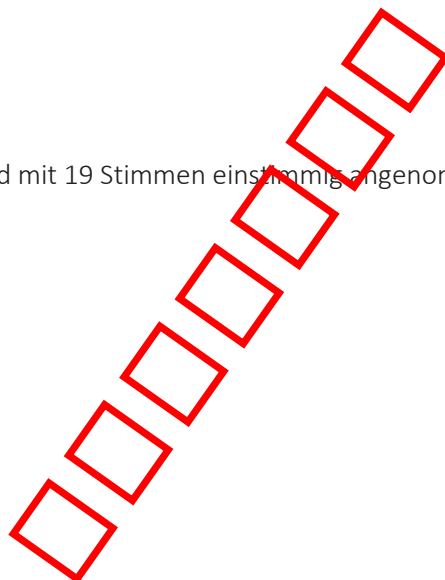
Letzte Änderung: November 2023 9,00 Euro / jährliche Anpassung durch UA

Beschluss:

GR Karin Eichinger stellt den Antrag, dass die Erhöhung des Tarifes für das Schnupperticket mit 10,00 Euro genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 9. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Gebühren wurden in der Budgetbesprechung am 13. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

2.3.18 Bereich Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des ÖÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührepflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

WERTE 2024

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebauete Grundstücke **18,89 Euro** pro Quadratmeter **18,35** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.833,00 Euro** **2752,00**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebauete Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurufen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie als Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen.
- b) Gewerblich genützte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- e) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- f) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- g) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von **702,75 Euro** zu berechnen. **682,66**

Abschlag:

- a) Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benutzte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für Fleischhauereibetriebe/Schlachtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage beschleunigend vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse dertart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der mäßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **27,36 Euro** **26,36**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr erhoben. Diese beträgt **2,36 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere für den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. **2,27**

(4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **0,50 Euro** **0,33**

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **14,40 Euro** (Zähler klein mit 4 m³) und **37,80 Euro** (Zähler groß mit 16 m³) pro Zähler zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von **34,80 Euro** für **1.000 m²** und für angefangene weitere **100 m² 3,48 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. **33,53**
3,35

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde:

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserverutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

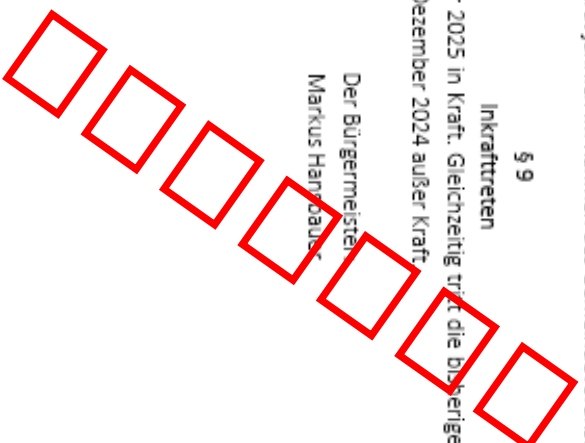
Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 15. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Markus Harbauer



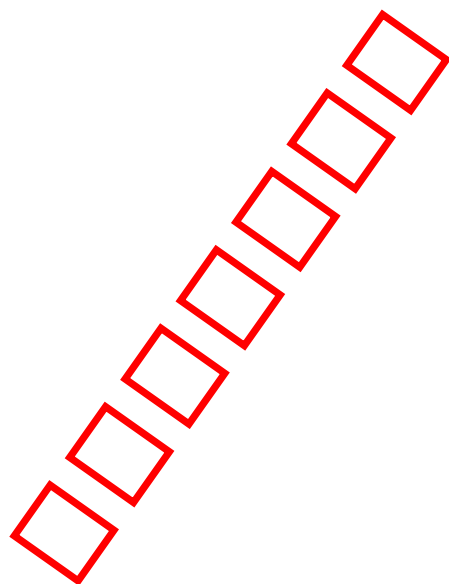
Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 09. Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 10. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Gebühren wurden in der Budgetbesprechung am 13. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

2.3.18 Bereich Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Kanalgebührenverordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des ÖÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Baurechtliche.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke 28,64 Euro pro Quadratmeter der 27,83 Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.295,00 Euro 4174,00

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jene Flächen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind.

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) verbaute, überbaute Flächen, (Balkone, Terrassen, Loggien) deren Dachwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage mitreinzubeziehen.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- f) Werden Milchkamern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Wird zusätzlich der Wirtschaftsstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. 1053,93
- i) Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 1.084,48 Euro zu berechnen.
- j) Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a) Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfange zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes beschneidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

(4) Ändert sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **27,36 Euro** **26,36**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,11 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwas geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. **4,11**

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **63,13 Euro** **60,82**

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von **39,60 Euro** für 1.000 m² und für angefangene weitere 100 m² **3,97 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. **38,15**
3,82

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntniserlangung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühren und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

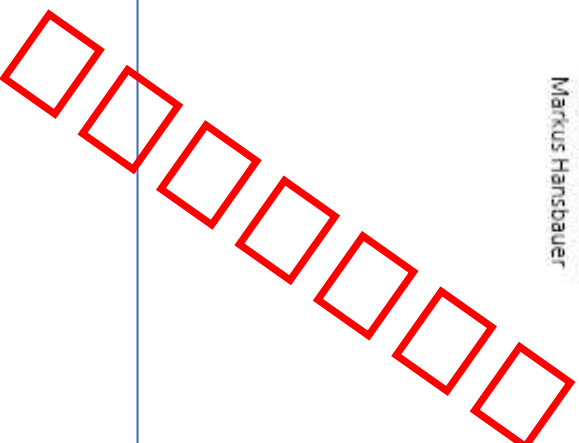
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer



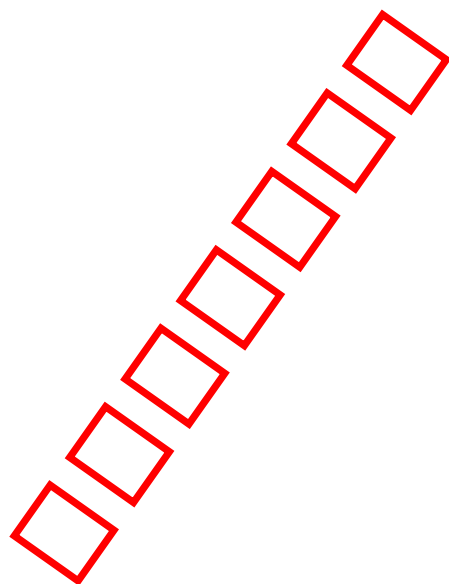
Marktgemeinde Riedau
Angelegen 09, Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



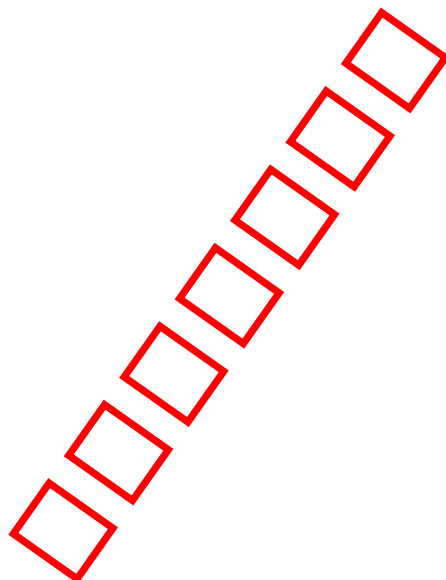
TOP 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 – „Hubmann/Karl“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von 3.321m² liegt etwa 550m westlich des Marktzentrums von Riedau im Ortsteil Schwaben. Im Osten grenzt die Bahntrasse Wels – Passau an, im Süden und Westen Verkehrsflächen, im Norden ein bebautes eingeschränktes gemischtes Baugebiet. Jenseits der Gemeindestraße im Westen befindet sich landwirtschaftliches Grünland. Östlich der Bahntrasse sind die Baulandwidmungen der Rotkreuz-Dienststelle (SO) sowie gemischtes Baugebiet vorhanden. Das nächste Wohngebiet liegt etwa 52 m entfernt im Nordwesten und ist bebaut mit ein bis zweigeschoßigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise. Geplant ist die Standortverlegung eines Betriebs (Automatenservice Karl) von der Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebäude) auf die o.a. Grundstücke. Vorgesehen ist der Neubau eines etwa 600 m² großen Betriebsgebäudes mit integriertem Büro für derzeit 8 Mitarbeiter.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.



An die Marktgemeinde
Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Antragsteller:
KARL AutomatenService GmbH

Wildhag 43
4752 Riedau
Tel: 07764/73017
office@karl-automatenservice.at
ATU - 55428807

Datum:

6.11.2025

**Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(§ 36, Abs. 3, Öö. ROG 1994)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche, die Marktgemeinde Riedau die Grundstücke 54 und 57/3, KG Vormarkt Riedau, im Ausmaß von insgesamt etwa 3.579 m² (lt. Grundbuch), als eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorzusehen.

Begründung:

Geplant ist die Standortverlegung meiner Betriebs (Automatenservice Karl) von der Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebäude) auf die o.a. Grundstücke. Vorgesehen ist der Neubau eines etwa 600m² großen Betriebsgebäudes mit integriertem Büro für derzeit 8 Mitarbeiter.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt. Die für die Planerstellung/ -änderung anfallenden Kosten werden von mir im Sinne des §35 Öö.ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen.
Ich willige ein, dass meine für das Umwidnungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33 oder per E-Mail an gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Unterschrift des Antragstellers,
gilt zugleich als Beauftragung des Ingenieurbüros D.I. Gerhard Altmann

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 13. 11. 2024
D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-plan.at
[riedau3_widflwaendstelle_10.doc](#)

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.10 – „Hubmann/Karl“ Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf eine Widmungsänderung für die Grundstücke 54 und 57/3, KG Vormarkt Riedau, von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet vor.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit Abgrenzung des Planungsgebiets 6.10



LAGE, NUTZUNG

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von 3.321m² liegt etwa 550m westlich des Marktzentrums von Riedau im Ortsteil Schwaben.

Im Osten grenzt die Bahntrasse Wels – Passau an, im Süden und Westen Verkehrsflächen, im Norden ein bebautes eingeschränktes gemischtes Baugelbiet. Jenseits der Gemeindestraße im Westen befindet sich landwirtschaftliches Grünland. Östlich der Bahntrasse sind die Baulandwidmungen der Rotkreuz-Dienststelle (SO) sowie gemischtes Baugelbiet vorhanden.

Das nächste Wohngebiet liegt etwa 52m entfernt im Nordwesten und ist bebaut mit ein- bis zweigeschoßigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise.

Geplant ist die Standortverlegung eines Betriebs (Automatenservice Karl) von der Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebäude) auf die o.a. Grundstücke. Vorgeesehen ist der Neubau eines etwa 600m² großen Betriebsgebäudes mit integriertem Büro für derzeit 8 Mitarbeiter.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung im motorisierten Individualverkehr erfolgt ausgehend von der Innviertler Landesstraße L513 bei km 15,7, über den dort bestehende Knoten mit Linksabbiegestreifen und die davon abzweigende, bahnbegleitende Erschließungsstraße nach Schwaben, welche weiterführt bis zum Bahnhofsplatz. Entlang dieser Straße verläuft westlich der Parzelle 54 ein durch eine Bodenmarkierung abgegrenzter Fußgängerbereich (siehe Abbildung 4).

Gemäß Verkehrskonzept Riedau aus dem Jahr 2007 von DI. Kleiner ist im Grundstücksstreifen 57/3 die Herstellung einer Bahnunterführung als Fuß- und direkte Radwegverbindung ins Zentrum vorgesehen. Nach Angaben der Gemeinde hat sich allerdings diese Zielsetzung erübrigt, wenn die Grundflächen in östlicher Fortsetzung nicht verfügbar sind. Unabhängig davon sind diese Fläche ohnehin durch eine Schutzzone von einer Bebauung ausgeschlossen.

Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der angrenzenden Straßentrasse. Entlang des Bahndammes verläuft innerhalb des Planungsgebiets ein Mischkanal, der bei der Bebauung zu berücksichtigen ist.

Laut einer Anfragebeantwortung durch den Kanalplaner (Ingenieurbüro Oberlechner) vom 13.11.2024, liegen die beiden betroffenen Grundstücke zum Teil im wasserrechtlich bewilligtem Einzugsgebiet der Mischwasserkänale Strang 150 und Strang 156. Gemäß Wasserrechtsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich Wa-2013/3-1967, vom 02.02.1968 und dem zugehörigen Kollaudierungsoperat *Kollaudierungsunterlagen zur Abwasserbereitungsanlage der Marktgemeinde Riedau*, GZ 15/84, datiert mit 30.11.1984, erstellt von Dipl.-Ing. Wolfgang König, dürfen, ausgehend von einem damals projektierten Einzugsflächenanteil der GP 54 und der GP 57/3 von insgesamt ca. 3611 m², einem damals angenommenen Abflusssbeiwert von $\psi = 0,25$ und einer Regenspende

DI Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Feuerbach, BIC: RZOOAT33442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 2

von 125 l/s/ha, Oberflächenwässer im Ausmaß von max. 11,3 l/s (mittlerer Drosselabfluss=7,5 l/s) in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

Der Marktgemeinde Riedau wird dazu vorgeschlagen, die Einleitung von Regenwässern im Ausmaß von max. 11,3 l/s in die gemeindeeigene Mischwasserkanalisation grundsätzlich nur unter Vorschaltung eines Retentionsbeckens, mit entsprechender Abflussdrossel und Auslegung des Rückhaltevolumens, auf ein 30-jährliches Regenerereignis nach dem Stand der Technik (z.B. nach ÖWAV Regelblatt 45), zu gestalten. Auf die Herstellung einer entsprechenden Rückstausicherung aus dem Mischwasserkanal ist zu achten.

Der Schmutzwasseranfall kann mit einem separaten Anschluss direkt in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, beim diesbezüglichen wasserrechtlichen Konsens stehen der Marktgemeinde Riedau ausreichende Reserven zur Verfügung.

ORTSBILD, LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet zwischen der Wohnsiedlung Schwaben und der Bahntrasse befindet sich in leichtem Gefälle nach Süden (im Höhenunterschied) und wird gegenwärtig als Wiesenfläche genutzt. Nach Osten bildet der Bahndamm mit dem aufgesetzten Lärmschutz den räumlichen Abschluss. Südwestlich befindet sich ein etwa 12m hohes Betriebsgebäude mit angebautem Büro (WZM).

Wesentlich erscheint hier, dass die geplante Markenhöhe sich an der Höhe der angrenzenden Wohnbebauung orientiert.

Klargestellt sollte auch werden, dass keine Firmenwerbung über der Traufenkante bzw. bei Flachdach über der Attika angebracht wird.

Eine straßenbegleitende Baumreihe könnte zur Aufwertung des Landschaftsbildes als Kompensation für die geplante Bebauung beitragen.

WASSERSCHUTZ, HANGWASSER

Das Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 138/2021). Gemäß Hangwasserhinweis Karte liegt die gegenständliche Fläche im relevanten Abflussbereich von Hang- und Oberflächenwässern.

An der nördlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft ein offener Graben, der das westlich gesammelte Oberflächenwasser über eine Verrohrung bis zum Kreuzungspunkt und anschließend im offenen Verlauf abführt. Zur Aufrechterhaltung dieses Grabens wird spiegelbildlich zur SP-Zone im nördlichen MB eine Schutzzone SP 10 festgelegt, die bauliche Eingriffe und Geländeveränderungen verhindern soll.

Auch vom nordwestlichen Grundstückseckpunkt zur Bahnunterführung ergibt sich laut Hangwasserhinweis Karte ein Hangwasserabfluss, der im Rahmen des Bauverfahrens zu berücksichtigten sein wird und durch die zu erwartende Geländegestaltung für die bauliche Nutzung verändert werden wird.

Dr. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 3

Abb. 2: Ausschnitt Hangwasserhinweiskarte



FLÄCHENBILANZ

Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jahr 2024 zeigt Baulandreserven in den Widmungskategorien MB und B im Ausmaß von 119 ha, das sind etwa 18% des gewidmeten Baulandes in diesen Kategorien. Diese Reserven betreffen allerdings im Wesentlichen folgende drei Standorte:

- südlich der B137 (Erweiterung des angrenzenden Betriebs geplant),
 - südlich Autohaus Wölfleider (Reserve Autohaus) und
 - am Kreisverkehr an der L513 (nicht fertigbar),
- und stellen für die geplante Nutzung dabei keine Alternativen dar.

Zu den Bauerwartungslandflächen und deren Verfügbarkeiten wird auf die ergänzende Stellungnahme zum Verfahren ÖEK-Änderung 2.1 vom 9.9.2020 hingewiesen und sind diese Angaben nach wie vor gültig.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan“ als Bauerwartungsland für eine betriebliche Funktion dargestellt.

Im konkreten Fall ist also eine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben.

Gem. §36, Abs. 2 Öö. ROG 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Änderung liegt in der Herstellung der Planungsgrundlagen für die Standortssicherung eines bestehenden Betriebs in der Gemeinde. Die betriebliche Funktion kann im konkreten Fall nur in eine Widmung als

Dr. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl); Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT21442, IBAN: AT55 3644 2000 0064 5028

Seite 4

eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) münden, weil im Nahbereich Wohngebiete vorhanden sind. Durch diese Beschränkung können auch Interessen Dritter ausreichend geschützt werden.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes) und Z4 (Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft).

Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus fachlicher Sicht bei Umsetzung der Schutzzone zur geordneten Hangwasserableitung festgestellt werden.

Die zeitgerechte Bebauung ist durch einen Baulandsicherungsvertrag abzusichern.

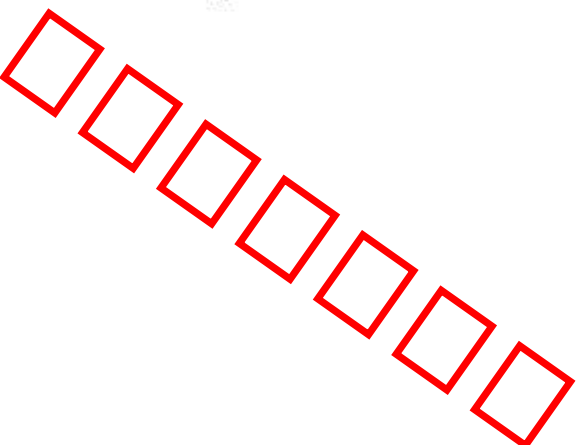
Zusammenfassend kann aus ortsplannerischer Sicht dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)



Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.10

(Quelle: Orthofoto, Stand 2024; eigene Aufnahme vom 07.11.2024)



Abbildung 3: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes



Abbildung 4: Ansicht des Planungsgebietes von Süden

Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder OEK)

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben | KG.: 48138 Vormarkt Riedau
 Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau | Änderung Nr.: 10
 Flächenwidmungsteil Nr.: 6 | Änderung Nr.:
 Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: | Änderung Nr.:
 Grundstückseigentümer(in): Mag. phil. Gertrude Hubmann, Anfang 11/1, 5231 Schalchen

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulanddeignung				ja	nein
Grundst. Nr. (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.
			Rechtsstand	Planung	
54, 57/3	3.321 m ²	LW-Grünland	LW-Grünland	Eingeschränktes gemischtes Baugelände	tw. mit SP-10
Nutzungsbeschränkungen/Baulanddeignung					
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:					
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen“ Typ A <input type="checkbox"/> Typ B <input type="checkbox"/>					
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsräumtes der Gefahrenhinweiskarte <input type="checkbox"/>					
- Gefahrenzonenplan WL V (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.) <input type="checkbox"/>					
- Sonstige Untersuchungen/Kennrisse: <input type="checkbox"/>					
Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone					
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich <input type="checkbox"/>					
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich <input type="checkbox"/>					
Rote Gefahrenzone <input type="checkbox"/>					
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen <input type="checkbox"/>					
Sonsrige Überflutungsgebiete (Retentionflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.) <input type="checkbox"/>					
Wenn ja, welche: <input type="checkbox"/>					
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser <input checked="" type="checkbox"/>					
Grundwasserschutz:					
Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/>					
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet <input type="checkbox"/>					
Wasserswirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionalprogramm <input checked="" type="checkbox"/>					
Naturschutz:					
<input type="checkbox"/> Verordnetes bzw. <input type="checkbox"/> nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich:					
Name: <input type="checkbox"/>					
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil: <input checked="" type="checkbox"/>					
Name: <input type="checkbox"/>					
Uferschutzbereich 50 m <input type="checkbox"/> : 200 m <input type="checkbox"/> : 300 m <input type="checkbox"/> Zonen <input type="checkbox"/>					
Lage in einer Waldrandzone (≤30m) <input type="checkbox"/>					
Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:					
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm <input type="checkbox"/>					
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche: <input type="checkbox"/>					
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde: Wenn ja, welches: <input type="checkbox"/>					
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung): Wenn ja, welcher: <input type="checkbox"/>					
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadtregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem: <input type="checkbox"/>					
Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulanddeignung					
Wenn ja, welche: offener Graben an der nördlichen Grenze <input checked="" type="checkbox"/>					

2. Umweltsituation	ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wenn ja welche: Bahntrasse Weis - Passau		
bzw. umkehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: wenn ja welche:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Strategische Umweltprüfung – SUP Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens	ja	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sind die Ausnahmevorsetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso III gewidmet werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
- um mehr als 5000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Infrastruktur		
Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...):		
Gemeindestraße Schwaben (Grundstück: 552/2)		
Art der Abwasserbeseitigung:	ja	nein
a) Kanalisation vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entfernung zur bestehenden Kanalisation:	0,5 m	
b) Wenn keine Kanalisation vorhanden, Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:		
c) Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes:		
Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung		
Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	350 m	

Datum: 19.11.2024 Verfasser(in): Loredana Waldenberger

F.d.R.d.A.
Unterschrift:



(BürgermeisterIn)

GV Reinhard Windhager sagt, dass der eine Punkt mit den Empfehlungen vom Ortsplaner auch dementsprechend in den Baubewilligungsbescheid eingearbeitet werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, da geht es um die optische Gestaltung, wie es auch bereits bei PV Huber gemachten worden ist. Da schaut es wirklich sauber aus.

GV Michael Desch sagt, dass es natürlich auch befürwortet werden kann, dass die Firma in Riedau bleibt. Aber wie bereits mit AL besprochen, ist uns die Abtretung aufgefallen. Die Firma PV Huber hat damals einen Gehsteig abtreten müssen. Defacto ist dort kein richtiger Gehsteig.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass vom Ortsplaner dazu nichts erwähnt worden ist.

GV Michael Desch sagt dazu, der fairnesshalber sollte man es schon in Betracht ziehen. Dort ist jetzt kein Gehsteig, so ehrlich muss man sein.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass bei der Firma PV Huber ist derzeit auch kein Gehsteig.

GV Michael Desch sagt dazu, dass ist im Bauausschuss noch nicht wirklich ausdiskutiert worden, ob nicht noch eine Kante gemacht wird. Da haben wir gesagt, wir reden dazu nochmals nächstes Jahr.

2.Vizebgm. Franz Arthofer meint dazu, dass jetzt ist schon fast zu spät sei.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, jetzt ist es ja bereits gemacht.

1.Vizebgm. Johann Schmideder sagt, dort ist bereits asphaltiert.

GR Karin Eichinger sagt, da kann man nichts mehr machen.

GV Michael Desch sagt, die Firma PV Huber hat es auch abtreten müssen, der fairnesshalber wäre es richtig.

Bgm. Markus Hansbauer fragt dazu, brauchen wir es wirklich.

GV Reinhard Windhager sagt, dass damals mit der Firma PV Huber gesprochen worden ist. Für die Firma PV Huber war es damals selbstverständlich, dass die Straße dort abgetreten wird, da es dort wirklich schmal war. Dort war wirklich keine Möglichkeit, weil es zu schmal war.

ER Birgit Trinkfaß fragt, warum ist dort kein Genweg gemacht worden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, der Bereich wird noch liniert werden.

GV Michael Desch sagt, im Bauausschuss wurde dort gesprochen, dass wir das nochmals bereden werden.

ER Birgit Trinkfaß sagt, dort ist wirklich eine gefährliche Stelle.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass wir dort mehrmals draußen waren. Wir haben auch mit Firmen gesprochen. Es kommt noch eine Linierung bei der betroffenen Stelle, dies muss noch in Auftrag gegeben werden.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob hier nicht eine saubere Lösung gefunden werden kann. Die jetzige Lösung ist nicht so gut, jetzt wäre eine Gelegenheit.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es ein wirtschaftlicher Faktor war, das Ganze zu asphaltieren. Das damalige Angebot lag bei ca. 15-20-tausend Euro, das hätten wir als Gemeinde zahlen müssen. Auch in Absprache mit ein paar Bekannten, welche im Straßenbau tätig sind, haben dies klar nicht empfohlen.

GV Michael Desch sagt dazu, aber der Sicherheitsfaktor ist weniger.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, den hat man von unten her auch nicht.

Es wird ca. 1 Minute über den Gehsteig diskutiert und durcheinander gesprochen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er der gleichen Meinung war, dazumal wie es asphaltiert worden ist. Er hat auch geglaubt, dass ein Gehsteig kommt statt einem Gehweg. Aber man muss hier schon bedenken, wenn wir mit dem Gehsteig reinrutschen, dann wird die Straße umso viel breiter. Nur, dass wir hier einen halben Meter dazugewinnen, dann müssten wir hier alle Lampen versetzen, das kostet auch viel Geld. Dieses Geld haben wir gerade nicht, dazu ist es wirklich der falsche Zeitpunkt.

GV Michael Desch sagt, das Fahrbanthema haben wir jetzt auch, die Pflöcke sind herausen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, der Großteil hält sich daran.

GR Karin Eichinger sagt dazu, die Pflöcke könnt ihr euch in Berg abholen und dort reintun.

GV Michael Desch sagt, dass der Bauausschussobmann leider nicht da ist. Seines Wissens ist dort schon geredet worden, dass über die Gestaltung nochmals gesprochen wird.

GR Anna Zallinger sagt dazu, ja dass es noch offengelassen wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er mit **GR Lukas Sumereider** gesprochen hat. Wir haben hier des Öfteren gesprochen und für ihn hat es grundsätzlich gepasst.

GV Michael Desch sagt dazu, aber es ist im Ausschuss nicht darüber gesprochen worden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass über der Traufenkante keine Firmenwerbung nicht drauf sein darf. Es wäre dann auch so, dass dies bei der Beleuchtung ab 22:00 Uhr abgeschaltet wird, wie bei der Firma WZM.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dies wird sicherlich kein Problem sein.

GR Alois Brunner fragt, ob es hier Vorschriften gibt, dass es nicht komplett anders aussieht wie bei PV-Huber. Dass hier ein einheitliches Bild ist.

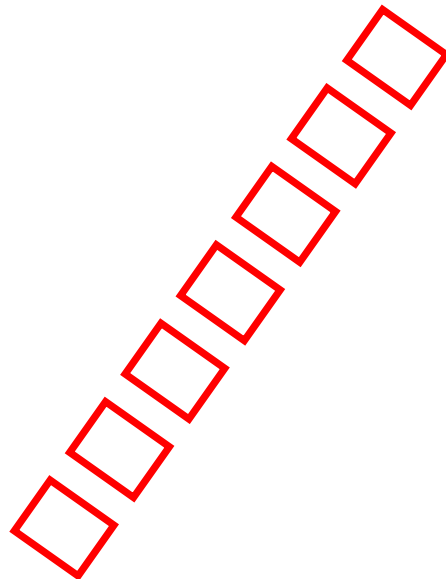
Bgm Markus Hansbauer sagt dazu, wenn es umgewidmet wird, kann man hier eine Anregung bei der Einreichplanung mitgeben. Von der Hallenhöhe wird auf die angrenzende Bebauung hingewiesen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 – „Hubmann/Karl“ vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 12. Änderung der Hundeabgabenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Holzapfel, Maximilian <Maximilian.Holzapfel@ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 14:05
An: gemeinde@altschwendt.ooe.gv.at; gemeinde@andorf.ooe.gv.at; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Engelhartszell); Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeinde (Gemeinde Esternberg); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Marktgemeinde Raab; Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Mayer Daniela (Gemeinde Sigharting); gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at; Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde St. Marienkirchen; Gemeinde St. Roman; Gemeinde Söberr; Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram); Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde Werrstein; Gemeinde Zell an der Pram; info@muenzkirchen.at; Ettl Monika (Gemeinde Mayrhofer Schardenberg; Gemeinde (office@schardenberg.ooe.gv.at); Stadtamt Schärding (Stadtamt Schärding)
Cc: Fesel, Martin
Betreff: Hundeabgabe § 16 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 [secure] [signed OK]
Signiert von: maximilian.holzapfel@ooe.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 1. Dez. 2024 inkraft tretenden Novelle des Hundehaltegesetzes (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20241001_84/LGBLA_OB_20241001_84.pdf#sig) werden insbesondere HAF Gemeinden in Zusammenschau mit den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu vom 11. Nov. 2024 auf § 16 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 aufmerksam gemacht werden:

„(2) Das Ausmaß der Hundeabgabe für Nachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens **30 Euro** betragen.“

Die Erhöhung auf 30 Euro ist bei HAF Gemeinden verpflichtend zu berücksichtigen / umzusetzen. Die Empfehlung gilt für alle Gemeinden.

Freundliche Grüße,

Mag. Maximilian Holzapfel
Bezirkshauptmannschaft Schärding
Gemeindeprüfung - Wahlen
4780 Schärding – Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13

Tel.: (+43 77 12) 31 05 - 70450

E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at
Web: www.bh-schaerding.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-sd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

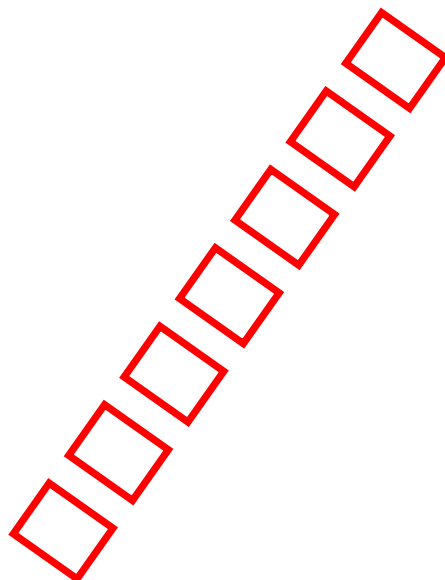
Richtlinien

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund festzulegen. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist mit dem Höchstbetrag gemäß dem Oö. Hundehaltegesetz i.d.g.F. festzusetzen.

Es ist ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen.

Verteilvorgang 1: Die Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920, sind unter Berücksichtigung der im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von geringeren Einzahlungen als in den Vorjahren ist zu begründen. Abweichungen bei den Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen bedürfen keiner Begründung.





Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 15 des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 – Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idGF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, **30,00 Euro** je Hund
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund **50,00 Euro**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltgesetzes 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

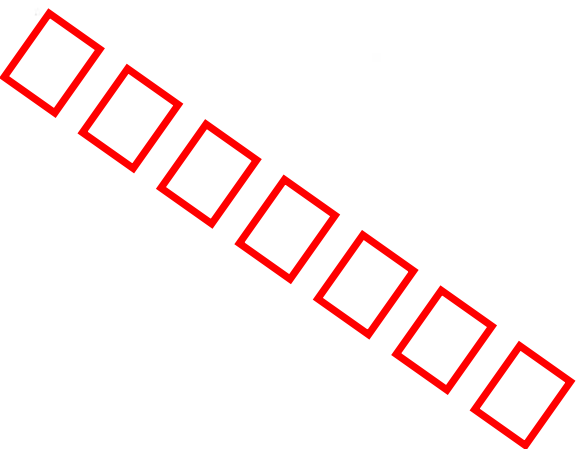
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angeschlagen 09. Dezember 2024
Abgenommen 02. Jänner 2025

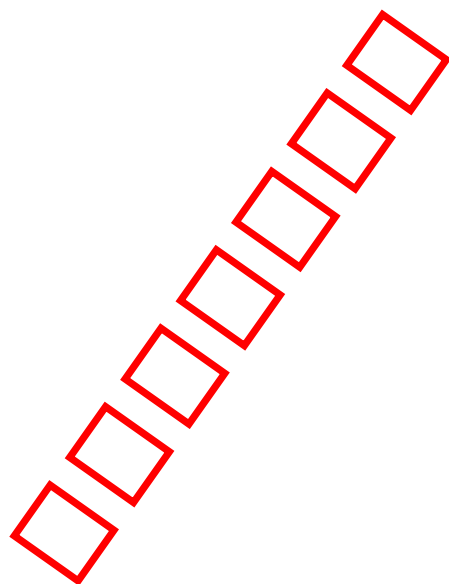


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Hundeabgabenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

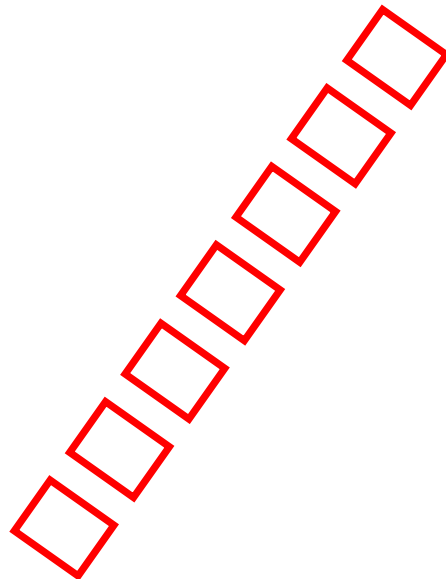


TOP 13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Dienstpostenplan soll per 01.01.2025 geändert werden. Die Aufwertung des derzeitigen Dienstpostens von GD 23.1 in GD 19.1 sollte durchgeführt werden.





Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 11.11.2024

**Dienstpostenplanänderung;
Aufwertung Dienstposten - Information**
Zu Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage, ob eine Aufwertung des Dienstpostenplans möglich ist und ob ein Mitarbeiter des Bauhofs, der derzeit der Funktionslaufbahn GD 23.1 zugeordnet ist, der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden kann, teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Die geplante Änderung des Dienstpostenplans ist nur auf Rechnung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechendem Bedarf möglich. Ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahrs bedarf nur dann der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 keine Deckung (quantitativ oder qualitativ) finden. Die Schaffung von Dienstposten im handwerklichen Bereich unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Gemäß der Anlage zu § 2 der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung können Bauhofmitarbeiter dann der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden, wenn diese über einen **facheinschlägigen Lehrabschluss** oder **einen Lehrabschluss nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 verfügen und entsprechend im erlernten oder verwandten Lehrberuf eingesetzt werden.**

Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob bei diesem Arbeitsplatz eine Zuordnung in eine höhere Funktionslaufbahn erforderlich ist.

Hinweis:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

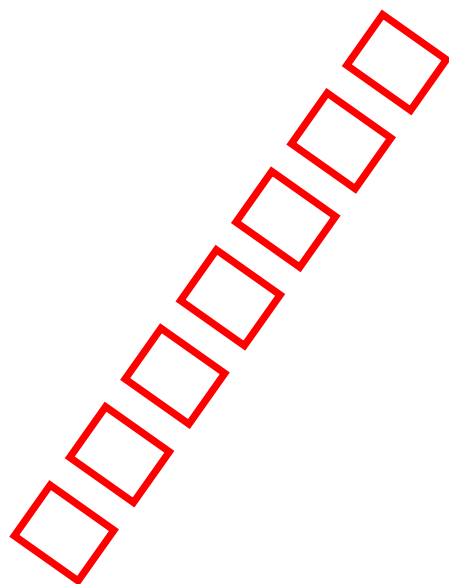
GD 19.1 – 30 Wochenstunden / 75 % (0,5 PE derzeit) statt GD 23.1 – 20 Wochenstunden

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Dienstpostenplanes vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 14. Auftragserteilung Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Baukoordination beim Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

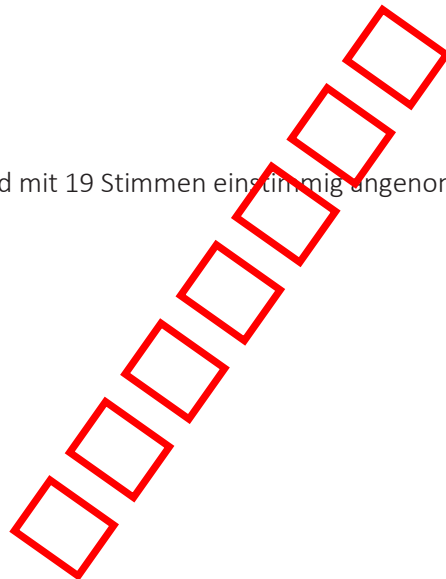
Baumeister Buchinger Josef	178.020,00 Euro inkl. MWSt.
Planungsbüro Tobias Ornetsmüller	194.937,60 Euro inkl. MWSt.
Engl Baumanagement	189.024,00 Euro inkl. MWSt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot für die Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Baukoordination beim Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ an Baumeister Josef Buchinger beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 15. Massivbauweise des Projekts „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Bauweise wurde in der Besprechung am 25. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert, dass eine Massiv-Holzbauweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar sei.

GV Reinhard Windhager sagt, dass wir ausführliche Informationen durch Baumeister Buchinger bekommen haben. Es wurde diskutiert bzgl. der Holzbauweise. Eine Riegelbauweise kann man sich anbieten lassen. Wir haben dort drei Außenmauern. Man muss sich hier bewusst sein, dass wir das Holz nicht sehen werden, da es sowieso verputzt wird. Im Ortskern haben wir einen historischen Marktcharakter, dort hätte es auch nicht so gepasst. Eine Massivbauweise ist definitiv eine natürliche Bauweise, es wird ein 50er Ziegel verwendet ohne irgendwelche anderen Sachen. Es wurde einiges dazu erklärt. Seitens der ÖVP sind wir dafür, dass es ein Massivbau wird.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, sein Favorit wäre natürlich der Holzbau gewesen, wie wir uns ihn dort angeschaut haben. Dort war es noch so, dass das Holz günstig war, die Baupreise waren dort sehr hoch, mit der Co2 Förderung wäre es sich vielleicht auch noch ausgegangen. Die Förderung ist leider mit Ende November gefallen. So wie es jetzt ist, sind die Holzpreise nachgezogen, es wird nicht leistbar werden, da brauchen wir mehr Eigenmittel. Daher bin ich ganz klar für die Massivbauweise.

GV Michael Desch sagt, das meiste ist bereits besprochen worden. Baumeister Buchinger hat uns wirklich gut informiert und wir sprechen uns daher auch ganz klar für die Massivbauweise aus, Ziegel ist Ziegel.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ in Massivbauweise durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

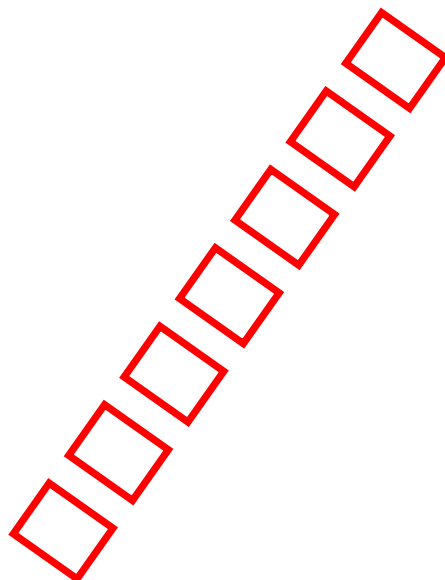
TOP 16. Änderung der Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Anstatt der Steuerung der Heizung. 79.900 Euro!

Projekt „Kommunalfahrzeug“	Ausfinanzierung des Projekts ca. 2.500,00 Euro
Projekt „PV-Anlage Freibad“	dzt. 18.000 Euro, Ausfinanzierung des Projekts da keine Oemag Förderung eintreffen werden
Projekt „LFA-B“	Ausfinanzierung des Projekts ca. 35.000,00 Euro (FF-Anteil 20.000,00 bzw. Vermögensveräußerung 15.000,00 Euro werden noch nicht durchgeführt!)



Bgm. Markus Hansbauer berichtet über die Verwendung der Sonder-BZ, ursprünglich haben wir gemeint, dass bei der Heizung der Mittelschule was gemacht wird oder nicht. Sei es sinnvoll oder nicht, grundsätzlich funktioniert die Heizung und falls dieses ausfallen würde, haben wir ein größeres Problem mit der Heizung. Eine sinnvolle Investition wären die Beleuchtungsmittel in der Mittelschule, da diese sehr große Verbraucher sind. Wir könnten die Sonder-Bz auch für Annuitäten verwenden. Welche Ideen bzw. Vorschläge gibt es seitens der anderen Fraktionen?

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob man mit den 25.000 Euro auskommen würde bei der Beleuchtung.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass die damaligen Angebote von der Firma Illumina gekommen sind, wird sich nicht ganz ausgehen. Die Frage wäre, ob wir nicht nachfragen und sagen, wir haben so viel Geld zur Verfügung, macht ihr es oder macht ihr es nicht. Außer wir bekommen wieder neue Mittel, und wir könnten es in Summe finanzieren.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob dies dann ausgeschrieben wird, wenn sowas gemacht werden sollte.

GV Michael Desch spricht sich klar für Rücklagen aus. Die Beleuchtung, soweit er weiß, funktioniert Großteils und der Strompreis ist massiv gesunken. Wenn kurzfristig was ist, dann haben wir hier Rücklagen. Vielleicht könnten wir es dem Bauausschuss geben.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, es steigen die Netzkosten dramatisch. Er glaubt von 2,5 Cent auf 7,5 Cent.

GV Michael Desch sagt dazu, nein – sie steigen aber nicht dramatisch. Genau weiß er es nicht, er glaubt jedoch 1,7 Cent. Er spricht sich für Rücklagen aus. Soweit er weiß, funktioniert alles.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, die Beleuchtung funktioniert.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, dürfen wir das als Rücklagen verwenden.

AL Petra Langmaier erläutert, dass die Sonder-BZ als Rücklage verwendet werden dürfen, auch als HAF-Gemeinde.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, es bleibt im Gemeindebesitz.

GV Reinhard Windhager fragt bzgl. dem Finanzierungsplan der Feuerwehr. Es ist fragwürdig, warum die 20.000 Euro nicht fließen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch ein paar Mal mit dem Feuerwehrkommandanten gesprochen hat. Die Eigenleistung für das Tor haben sie erbracht, das Geld für das Auto haben sie defacto nicht.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, auch komisch, dass er da nicht früher schon was sagt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch von Anfang an darüber gesprochen hat, dass es sicher schwierig wird. Grundsätzlich steht es ihnen zu, dass sie sich auch beteiligen. Das Gerät hat ca. 470.000 Euro gekostet. Es ist trotzdem ein beträchtlicher Preis, der der Gemeinde hängen bleibt.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er auch mit Kdt. Anton Schroll gesprochen hat und dass er die ersten 20.000 Euro für das Auto zahlen kann, aber für das zweite würde es sich nicht ausgehen. Er weiß jedoch nicht, wie die Finanzen ausschauen.

GV Reinhard Windhager sagt, es ist schon zu hinterfragen, dass jeder seine Finanzen gut im Griff haben soll. Wenn es vereinbart wurde, dann ist es eine Vereinbarung. Nur weil man sagt, ich kann nicht oder ich mag nicht.

GR Karin Eichinger glaubt, dass es nicht an dem liegt. Man kann es ja hinterfragen, wir wissen alle miteinander nicht wie es ausschaut. Wir wissen auch nicht um wie viel sie es derzeit nicht schaffen, dass wissen wir hier alle miteinander nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, man könnte mit der Feuerwehr nochmals reden, welcher Anteil vorstellbar wäre.

GR Anna Wimmer sagt, fragen wir einmal nach. Wir wissen es derzeit alle miteinander nicht. Es wurde auch gesammelt, ob das was gebracht hat, das wissen wir alle nicht.

GR Bernhard Rosenberger fragt, vor allem wie lange können wir die Rücklagen zurückhalten, welche übrigbleiben. Gibt es da ein Ende.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, grundsätzlich nicht.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass zweite Fahrzeug steht auch zur Debatte.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die Gesamtkosten des Fahrzeuges. Das Fahrzeug kostet ca. 600.000 Euro, abzüglich Förderungen ca. 360.000 Euro für die Gemeinden. Aufgrund vom Härteausgleich müssten die 360.000 Euro aus Eigenmitteln bezahlt werden.

GR Bernhard Rosenberger sagt, da müsste aber die Feuerwehr auch einen Anteil leisten. Wenn wir ihnen jetzt zugestehen, dass der Anteil nicht bezahlt werden muss, dann beim zweiten erst recht nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, was ist, wenn wir einen Zusatz anführen, dass man sagt, bei Nachfrage und den Anteil, den die FF zuschießen kann, noch bei den Rücklagen der FF dazu kommt. Wenn man hier sagt, es wäre ein variabler Betrag der Feuerwehr.

GR Bernhard Rosenberger sagt, er möchte jetzt nicht sagen, dass es der Feuerwehr nicht gegönnt hat. Aber es war ja grundsätzlich vereinbart, dass die Feuerwehr einen Beitrag dazu leistet.

GR Karin Eichinger sagt dazu, wir reden hier von was, was wir hier alle nicht wissen.

GV Reinhard Windhager sagt, dass es heute dann aber auch nicht beschlossen werden kann.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, wir brauchen den Beschluss aber für den Rechnungsabschluss.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass wir beim Projekt keinen Minusbetrag haben dürfen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es hier um die Ausfinanzierung der Projekte geht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, das alte FF Auto wurde wieder in den Dienst gestellt, daher werden die 15.000 Euro nicht fließen. Das alte FF Auto bleibt daher bis zum nächsten Ankauf eines Fahrzeuges im Dienst. Die Feuerwehr hat auch mit den Rücklagen ein Notstromaggregat angeschafft. Ich weiß es nicht, ob sie den Betrag haben, es wurde von ihm schon mehrmals kommuniziert, dass es sich nicht ausgeben wird.

GV Michael Desch sagt, es wird schon stimmen, was er sagt. Als Feuerwehrkommandant wird er den Gemeinderat bzw. die Amtsleiterin nicht anlügen. Klären wir es ab, jetzt haben wir gerade diskutiert, ob wir eine funktionierende Lampe austauschen würden, und beim Feuerwehrauto würden wir diskutieren, wenn er das Geld nicht hat. Wir wissen es nicht, ob er das Geld hat.

ER Roswitha Krupa sagt, wenn er das Auto nicht verkaufen kann.

GV Reinhard Windhager sagt, das Auto wären 15.000 Euro.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wir wissen aber auch nicht, ob wir die 15.000 Euro bekommen für den Verkauf.

AL Petra Langmaier sagt, das ist ein Richtwert.

GV Michael Desch fragt, ob es mit den Sonder-BZ ausfinanziert werden muss. Was wäre, wenn wir das Geld für die Heizung ausgegeben hätten, dann wäre es auch nicht da.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dann hätten wir ein anderes Problem.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann hätten wir es nicht ausfinanzieren können.

GV Michael Desch sagt, dann diskutieren wir es vorab mit dem Kommandanten. Die anderen zwei Projekte finanzieren wir aus und den Rest halten wir noch zurück. Weil wenn wir die Steuerung gemacht hätten, hätten wir auch kein Geld gehabt zum Ausfinanzieren.

AL Petra Langmaier sagt, dann wären es eigentlich 40.000 Euro.

1.Vizebgm. Johann Schmidseher sagt, du redest von Heizung und Lampen, aber dass dort eine Ersparnis drinnen gewesen wäre, erwähnst du nicht. Wenn wir bei der Heizung was gemacht hätten oder die Lampen getauscht hätten.

GV Michael Desch sagt, dass behaupte er gar nicht, dass hier eine Ersparnis drinnen gewesen wäre. Sicher wäre eine Ersparnis drinnen. Das sind zwei verschiedene Meinungen, er möchte gerne die Rücklagen zurückhalten und du möchtest es gerne wechseln.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, er sei auch nicht abgeneigt von den Rücklagen, ganz im Gegenteil.

GV Michael Desch sagt, die Lampen gehen ja, es geht jetzt hier um das Feuerwehrauto.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, geben wir den Zusatz mit an und schauen wir, ob die Feuerwehr noch weitere Mittel zahlen kann oder nicht. Wenn ja, dann geben wir den Betrag auf die Seite.

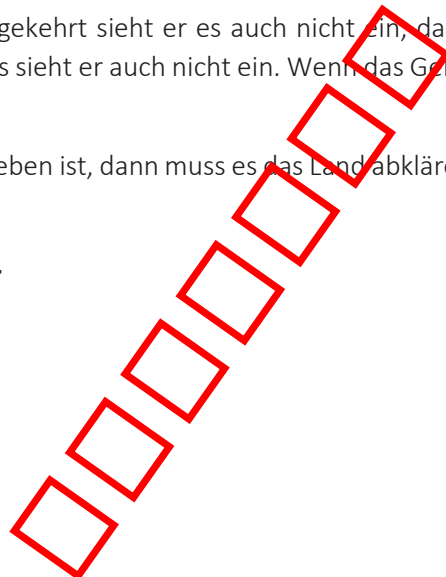
Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann geben wir den Zusatz hinzu.

GV Michael Desch sagt, zur Verteidigung es ist wirklich immer darüber gesprochen worden, es ist im Finanzierungsplan schon angeführt worden. Wenn das Geld nicht da ist, wird er sich keinen Kredit aufnehmen. Das gehört geklärt, ich kenne die Finanzgebarung der Feuerwehr auch nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, aber umgekehrt sieht er es auch nicht ein, dass wir das zweite Auto nicht finanzieren können, weil die Mittel nicht da sind. Das sieht er auch nicht ein. Wenn das Geld zu 100 % nicht da ist, dann geht es halt nicht. Auch wenn der Bedarf da wäre.

GR Karin Eichinger sagt, wenn es vorgegeben ist, dann muss es das Land abklären. Wenn wir ein zweites Auto brauchen, dann soll es das Land finanzieren.

GV Michael Desch sagt, klären wir es ab.

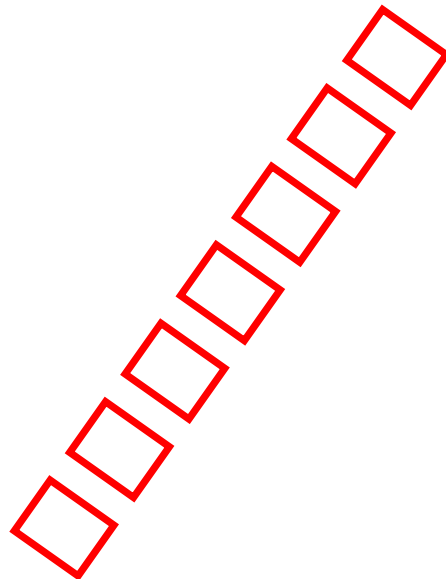


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Änderung der Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmitteln mit dem Zusatz eines variablen Betrages der Feuerwehr genehmigt wird.

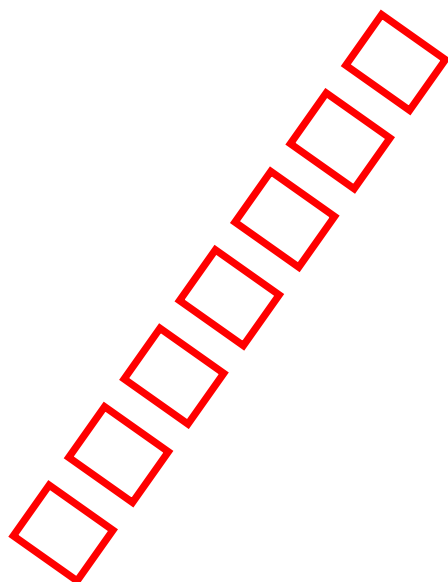
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



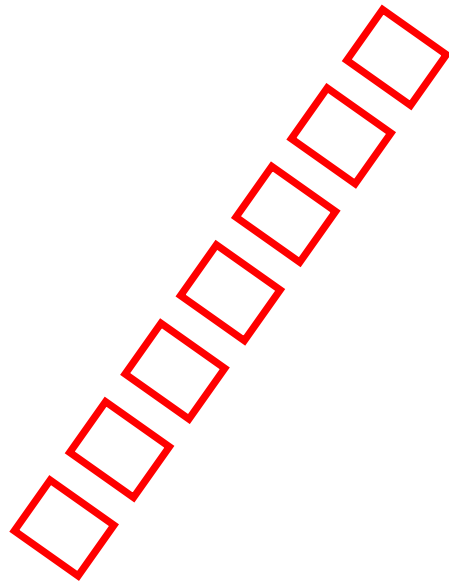
TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

- **Danke an die Gemeinderäte für die letzten drei Jahre**
Straßensanierung Pomedt, PV Anlagen, Kindergarten etc.
- **HAF-Veranstaltung**
Aktuell haben wir einen Minusbetrag von 332.000 Euro beim Voranschlag 2025.



TOP 18. Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **18:55 Uhr**.

Der Vorsitzende

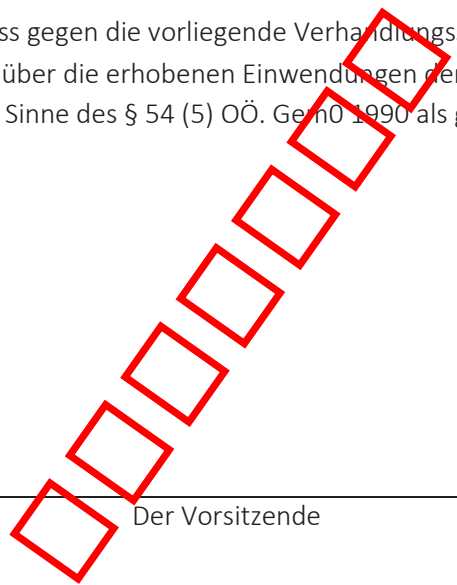
Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **04.11.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am



Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2.Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger